



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.18 RRB 1904/0028**

Titel                       **Quartierplan.**

Datum                     09.01.1904

P.                         15

[p. 15] A. Mit Eingabe vom 25. November 1903 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 144 b über das Gebiet zwischen der Wehntalstraße, der projektierten Allenmoosstraße, der Gemeindegrenze Örlikon, der alten Örlikonerstraße, der Schaffhauserstraße und der projektierten Bucheggstraße in Zürich IV zur Genehmigung.

B. Der Stadtrat hat den Quartierplan mit Beschluß vom 25. Juni 1902 festgesetzt. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 54 vom 8. Juli 1902. Ein hierauf eingegangener Rekurs der Sanitätsdirektion des Kantons Zürich wurde vom Bezirksrat am 30. Oktober 1902 und vom Regierungsrat durch Beschluß Nr. 338 vom 19. Februar 1903 abgewiesen. Gegenwärtig sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 18. November 1903 keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält drei Längsstraßen (A. B. und Steinkluppenstraße), welche ungefähr parallel der Wehntalstraße verlaufen, und drei Querstraßen (II, III und IV), von denen II und III dieselbe Richtung, wie die projektierte Allenmoosstraße haben, IV mehr parallel zur projektierten Buchegg- und Hirschwiesenstraße verläuft.
2. Querprofilabmessungen.

Die Längsstraßen A. B. und die Querstraße IV haben einen Baulinienabstand von 18 m, nämlich eine Fahrbahn von 7 m, zwei Trottoire von je 2,5 m und zwei Vorgärten von je 3 m Breite.

Bei der Steinkluppenstraße beträgt der Baulinienabstand 20 m. Die Trottoire und Vorgärten sind zum Zwecke der Anlegung einer Doppelallee einen halben Meter breiter angenommen, als bei den vorhin genannten Straßen.

Die Querstraße II hat einen Baulinienabstand von 17 m, wovon 6,4 m auf die Fahrbahn, je 2,3 m auf die beiden Trottoire und je 3 m auf die beiden Vorgärten entfallen.

Die Querstraße III mit einem Baulinienabstand von 20 m soll eine Fahrbahn von 5,4 m, zwei Trottoire von je 3,3 m und zwei Vorgärten von je 4 m erhalten; auch hier sind beidseitig Baumreihen vorgesehen.

3. Niveauverhältnisse.

Die Längsstraße A steigt von der Allenmoosstraße aus mit 1,08% und mündet nach längerem Übergang mit 3,67% in die alte Örlikonerstraße.

Die Längsstraße B hat von der Allenmoosstraße gegen die Bucheggstraße Steigungen von 0,4 und 3,6%.

Die Steinkluppenstraße geht von der Allenmoosstraße aus mit 4, 1,46 und 4,4% bis zur Schaffhauserstraße.



Die Querstraße II fällt von der Wehntalstraße auf eine kurze Strecke mit 1,6%, steigt nach einem längern Übergang gegen die Steinkluppenstraße mit 1,65% und senkt sich sodann wieder gegen die Längsstraße A mit 3,34%.

Die Querstraße III erhält zwischen der Steinkluppenstraße und Längsstraße A ein gleichmäßiges Gefälle von 1,37%.

Ebenso steigt die Querstraße IV gleichmäßig mit 0,565% von der Wehntalstraße bis zur neuen Örlikonerstraße.

4. Die umliegenden Straßen haben genehmigte Bau- und Niveaulinien.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 144 b über das Land zwischen der Wehntal-, der projektierten Allenmoosstraße, der Gemeindegrenze Örlikon, der alten Örlikoner-, der Schaffhauser- und der projektierten Bucheggstraße mit den Bau- und Niveaulinien der 6 Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]*